

Satzung

Forstwirtschaftliche Vereinigung südwestfälischen Gemeinschaftswaldes

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Satzungstext die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die personenbezogenen Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Forstwirtschaftliche Vereinigung führt den Namen „Forstwirtschaftliche Vereinigung südwestfälischen Gemeinschaftswaldes“, hier im Folgenden FWV genannt. Ihr Sitz ist die Geschäftsstelle. Der Gerichtsstand ist Siegen.

(2) Die FWV beantragt gleichzeitig die Verleihung der Rechtsfähigkeit als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Anerkennung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 38 BWaldG (Bundeswaldgesetz).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die FWV hat den Zweck, im Interesse ihrer Mitglieder, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.

(2) Zur Erreichung dieses Zwecks hat die FWV folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;
2. Koordinierung des Absatzes;
3. Marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der FWV können werden:

- a) Waldgenossenschaften gemäß § 9 Gemeinschaftswaldgesetzes ohne Mitgliedschaft in einem anderen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

- b) anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften, in denen auch Waldgenossenschaften Mitglied sind, mit ihren Mitgliedern
- c) einzelne Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbandes sein können, wenn die zuständige Behörde ihren Beitritt zu der FWV zulässt (§ 38 Absatz 2 BWaldG)

Eine Doppelmitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Selbstverwaltung der einzelnen Mitglieder bleibt von der Mitgliedschaft in der FWV unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) eigenen Austritt
- b) Ausschluss durch die FWV
- c) Insolvenz des Mitglieds
- d) bei Einzelmitgliedern durch Tod
- e) Auflösung der FWV
- f) Widerruf der Anerkennung der FWV

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und an den Entscheidungen der FWV aktiv mitzuwirken,
- b) die Einrichtungen der FWV zu nutzen und an den wirtschaftlichen Vorteilen, die die FWV durch ihre Tätigkeit den Mitgliedern gewährt, teilzuhaben.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) den Zweck und die Aufgaben der FWV zu fördern,
- b) den Bestimmungen der Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
- c) die zur Finanzierung der Aufgaben erhobenen Beiträge und Entgelte fristgerecht zu entrichten,
- d) sämtliches anfallendes Rohholz mit Ausnahme von Brennholz über die FWV zu vermarkten.

§ 6 Finanzierung der Aufgaben

Die FWV finanziert ihre Aufgaben aus Beitrittsgeldern, Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren der Mitglieder sowie mittels staatlicher Beihilfen.

§ 7 Organe

Die Organe der FWV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder der FWV bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung berät über sämtliche Angelegenheiten der FWV.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Vorstandsmitglieder in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diejenigen Waldgenossenschaften, die ihre Mitgliedschaft in der FWV ausschließlich von ihrer Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft ableiten, sind berechtigt, ihre Vorstandsmitglieder in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Kontrolle der vom Vorstand zur Umsetzung der Vorgaben des § 2 Absatz 2 dieser Satzung getroffenen Maßnahmen. In diesem Rahmen entscheidet die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge für Maßnahmenswerpunkte, die im jeweils darauf folgenden Geschäftsjahr für die FWV gelten sollen.

(3) Daneben entscheidet die Mitgliederversammlung insbesondere über

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- b) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, sofern die Rechnungsprüfung nicht einem vereidigten Buchprüfer übertragen werden soll,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresschlussrechnung,
- d) Beitrittsanträge neuer Mitglieder in den Fällen der Ablehnung durch den Vorstand (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung),
- e) den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Entgelte (§ 6 dieser Satzung),
- g) die vom Vorstand ausgearbeitete Geschäfts-, Finanz- und / oder Beitragsordnung,
- h) die Höhe der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung)
- i) alle Beschlüsse, die der Vorstand aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 3 Buchstabe d) dieser Satzung gefasst hat,
- j) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- k) die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- l) Die Gründung einer Holzvermarktungsgesellschaft oder den Beitritt zu bzw. den Austritt aus einer solchen Gesellschaft.

§ 9 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder sind schriftlich per E-Mail, ist eine E-Mail-Adresse nicht bekannt, mit einfachem Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen einzuladen. Die E-Mail gilt als zugestellt, wenn sie an die gegenüber dem Vorstand letztgenannte E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Anregung der Mitglieder jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse der FWV dies erfordert oder wenn dies von Mitgliedern, die zusammen min. $\frac{1}{4}$ der Stimmanteile vertreten, schriftlich und unter Angabe eines Grundes beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen Person übertragen werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen ein Protokoll zu führen, vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn die Versammlung lässt eine beschränkte Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten zu.

§ 10 Stimmanteile, Beschlussfähigkeit, Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat pro angefangenen Hektar Waldfläche eine Stimme. Das Stimmrecht wird von dem satzungsmäßigen Vertreter des Mitglieds unabhängig von der Anzahl der Vertreter ausgeübt. Die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 entsandten Vertreter sind nicht stimmberechtigt; ausschließlich die Forstbetriebsgemeinschaft, in der die Waldgenossenschaften Mitglied sind, ist stimmberechtigt gemäß Satz 2 dieses Absatzes.
 - (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde (§ 9 Absatz 1 dieser Satzung) und mindestens die Hälfte der Mitgliederstimmen vertreten ist.
 - (3) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Versammlung zu schließen. Der Versammlungsleiter kann in diesem Fall sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliederstimmen beschlussfähig, wenn bei der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde. Diese Regelung gilt nicht für eine Änderung der Satzung bzw. die Auflösung der FWV.
- Die Beschlussfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die Inhalte der Tagesordnung der ursprünglichen Einladung.
- Änderungen der Tagesordnung können nur dann erfolgen, wenn alle Mitglieder in der Versammlung vertreten sind und der geänderten Tagesordnung mehrheitlich zustimmen.
- Anträge auf Änderung der Satzung bzw. auf Auflösung der FWV sind von diesem Verfahren jedoch ausgenommen.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden vertretenen Mitgliederstimmen. Eine Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen ist nur bei folgenden Sachverhalten notwendig:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins (§ 15 Absatz 2 dieser Satzung)
- c) Verwendung des vorhandenen Vermögens (§ 15 Absatz 3 dieser Satzung)

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; sie erfolgen geheim mit Stimmzettel, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitgliederstimmen dieses verlangt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die FWV gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) und führt die laufenden Geschäfte der FWV im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der zur Koordinierung des Absatzes der Forsterzeugnisse erforderlichen Maßnahmen sowie der weiteren in § 2 (2) dieser Satzung genannten Aufgaben. Hierzu entwickelt der Vorstand Vorschläge für Maßnahmenschwerpunkte, die im jeweils darauf folgenden Geschäftsjahr für die FWV gelten sollen.

(3) Daneben hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplans und Durchführung der satzungsgemäßen Maßnahmen.
- b) Bestellung des Rechnungsführers und weiterer Angestellter sowie Abschluss der Dienstverträge zur Erledigung der laufenden Geschäfte.
- c) Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- d) Regelung von Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, die so dringend sind, dass die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. Diese Angelegenheiten sind einer umgehend einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- e) Ausarbeitung von Geschäftsordnungen und anderen Regelwerken lt. Satzung, insbesondere für die Arbeit des Geschäftsführers, des Rechnungsführers oder einer Geschäftsstelle.
- f) Erstellung von Tätigkeitsberichten und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und Vorlage einer Aufstellung über das Vermögen der FWV gegenüber der Mitgliederversammlung.
- g) Erstellung des Protokolls über Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- h) Erarbeitung von Grundlagen zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung für die Abrechnung der Tätigkeiten gegenüber den Mitgliedern.
- i) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung einschließlich des Ausschlusses von Mitgliedern

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und des Beirats

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern (erster und zweiter Stellvertreter). Sie bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten die FWV gerichtlich und außergerichtlich. Außerdem wird dem Vorstand ein Beirat dem bis zu 7 Personen angehören können zur Seite gestellt. Die Mitglieder des Beirats haben beratende Stimme.

Bei der Wahl des Vorstands und an der Besetzung des Beirats sollen die an der Forstwirtschaftlichen Vereinigung beteiligten Regionen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Dies gilt nicht für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds. In diesem Fall ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Fällt eine Wahl oder Ersatzwahl in eine laufende Wahlperiode, ergibt sich dadurch keine Verschiebung des Wahlturnus.

(3) Wählbar als Mitglied des Vorstands sind alle gem. § 8 Absatz 1 zur Mitgliederversammlung zugelassenen Vorstandsmitglieder von Waldgenossenschaften und Forstbetriebsgemeinschaften sowie die Grundbesitzer.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar als Mitglied des Beirates sind alle gem. § 8 Absatz 1 zur Mitgliederversammlung zugelassenen Vorstandsmitglieder von Waldgenossenschaften und Forstbetriebsgemeinschaften sowie die anerkannten Grundbesitzer. Der Beirat wird per Handaufzeigen oder Stimmkarte gewählt, Blockwahl ist möglich.

§ 13 Einberufung, Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt wenigstens zweimal jährlich aufgrund schriftlicher Einladung des Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstands verlangen. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail, ist eine E-Mail-Adresse nicht bekannt, mit einfachem Brief erfolgen.

(2) Der Vorstand versieht seine Aufgaben ehrenamtlich. Auslagen sind zu erstatten. Der Vorsitzende sowie seine Vertreter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (nach Köpfen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der erste Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden oder einen der Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann in einer vom Vorstand zu erarbeitenden und von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Zur Unterstützung des Geschäftsführers kann eine Geschäftsstelle gebildet werden.

§ 15 Auflösung

(1) Die Forstwirtschaftliche Vereinigung wird bei einem Widerruf der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgelöst.

(2) Daneben kann die Forstwirtschaftliche Vereinigung nur in einer zu diesem Zweck und unter Angabe dieses Zwecks in der Tagesordnung extra einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen aufgelöst werden.

(3) Bei Beschlussfassung über die Auflösung nach Absatz 2 ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens zu fassen.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der FWV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der FWV verarbeitet. Dem stimmen die Mitglieder zu.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der FWV insbesondere folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen der FWV, allen Mitarbeitern oder sonst für die FWV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der FWV hinaus.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum in Kraft.

(2) Jedes Mitglied erhält eine Kopie dieser Satzung.